

Kurztitel

Bundesgesetzblattgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 200/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 660/1996

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

24.05.1985

Außerkräftretensdatum

31.12.1996

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. Nr. 660/1996

Text

§ 6. (1) Der Bezug des Bundesgesetzblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen; die Bestellung auf das Bundesgesetzblatt ist von jedem Postamt anzunehmen.

(2) Bei welchen Amtsstellen das Bundesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

(3) Werden auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates nach Art. 49 Abs. 2 B-VG oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Abs. 4 oder 5 ein Staatsvertrag, einzelne Teile eines Staatsvertrages, eine im § 2 Abs. 1 lit. c bezeichnete Rechtsvorschrift oder eine kundzumachende ausländische Rechtsvorschrift nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so hat jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten Kopien (zB Lichtpausen) zu erhalten. (BGBI. Nr. 603/1981, Art. I Z 5)